

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1999

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 19. November 1999

Nr. 18

Tag	INHALT	Seite
8.11.99	<b>Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg</b> . . . . .	429
8.11.99	<b>Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften</b> . . . . .	430
8.11.99	<b>Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes und anderer Gesetze</b> . . . . .	435
8.11.99	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Landesnebenberufungsverordnung und der Hochschulnebenberufungsverordnung . . . . .	437
30. 9.99	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Kehrung und Überprüfung von Feuerungsanlagen, Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) . . . . .	439
21.10.99	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchengesetz und der Tierimpfstoff-Verordnung . . . . .	448
28.10.99	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung . . . . .	448
11.10.99	Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Schnepfenmoos« . . . . .	448
–	Berichtigung der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Hebammengebührenordnung vom 26. August 1999 (GBl. S. 393) . . . . .	450

### Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Vom 8. November 1999

Der Landtag hat am 27. Oktober 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort »umfasst« die Worte »acht oder« eingefügt.

b) In Absatz 5 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Im achtjährigen Bildungsgang umfasst die Oberstufe die Klasse 10 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 11 und 12, denen die gleichen Bildungs- und Lehrpläne zugrunde liegen wie den Jahrgangsstufen des neunjährigen Bildungsgangs.«

c) In Absatz 5 Nr. 8 wird folgender Satz angefügt:

»Für die Jahrgangsstufen des achtjährigen und des neunjährigen Bildungsgangs erlässt das Kultusministerium gleiche Regelungen.«

2. In § 89 Abs. 2 Nr. 4 a wird folgender Halbsatz angefügt:

»für den achtjährigen Bildungsgang des Gymnasiums kann statt einer Nichtversetzung das Überwechseln in den neunjährigen Bildungsgang vorgesehen werden;«.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 8. November 1999

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

DR. PALMER

DR. SCHÄUBLE

DR. SCHAVAN

VON TROTHA

DR. GOLL

STRATTHAUS

STAIBLIN

MÜLLER

STÄCHELE

DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz  
zur Änderung  
besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Vom 8. November 1999

Der Landtag hat am 27. Oktober 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Juli 1979 (GBl. S. 270, ber. S. 352), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (GBl. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:  
»(Anlage I)«.
2. In § 3 Nummer 1 wird das Wort »Amtsgehilfe« durch das Wort »Oberamtsgehilfe« ersetzt.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

*Anrechnungsbetrag für Beamte  
in Gemeinschaftsunterkunft*

Bei ledigen Beamten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft leben und die keinen Anspruch auf einen Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes haben, wird abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ein Betrag in Höhe der Hälfte des jeweiligen Anrechnungsbetrages nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes auf das Grundgehalt angerechnet.«

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
»(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel ausdrücklich dafür zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.«
5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

»§ 11a

*Amtszulagen und Stellenzulagen*

Das Finanzministerium kann die Anlage II (Amtszulagen und Stellenzulagen) bei Änderungen durch

Bundesrecht in der jeweils geltenden Fassung bekannt machen.«

6. Die Anlage (zu § 2) – Landesbesoldungsordnungen A, B und R – wird »Anlage I«.
7. Die Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A, B und R in Anlage I werden wie folgt geändert:
  - a) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
»4. Die künftig wegfallenden Ämter sind im Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen aufgeführt. Diese Ämter dürfen Beamten nicht mehr verliehen werden, es sei denn, dem Inhaber eines solchen Amtes wird im Wege der Ernennung ein als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen, weil eine Ernennung in ein in den Besoldungsordnungen A und B ausgebrachtes anderes Amt nicht möglich ist.«
  - b) Die Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
»6. Einrichtungen des Landes mit eigenem wissenschaftlichen Forschungsbereich im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sind
    - a) die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg und
    - b) die Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg.«
  - c) Die Nummer 9 wird wie folgt gefasst:  
»9. Fachschulräte an Pädagogischen Fachseminaren, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Staatlichen Akademien der Bildenden Künste, an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe und am Landesinstitut für Schulsport erhalten in den vom Finanzministerium und dem beteiligten Fachministerium bestimmten Stellen eine Stellenzulage nach Anlage II.«
  - d) In Nummer 10 wird das Wort »Justizvollzugsanstalten« durch das Wort »Justizvollzugseinrichtungen« ersetzt.
  - e) Die Nummer 11 wird gestrichen.
  - f) In Nummer 12 werden die Worte »von 150 DM, die nach einer zehnjährigen Tätigkeit als geschäftsführender Schulleiter ruhegehaltfähig wird« durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt.
  - g) In Nummer 16 werden die Worte »von 228,22 DM, die nach mehr als fünfjährigem Bezug ruhegehaltfähig wird« durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt.
8. Die Landesbesoldungsordnung A – Abschnitt I. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen in Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 4 werden bei der Fußnote 1 die Worte »von 55,07 DM« durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt.
- b) In der Besoldungsgruppe A 5 werden
- aa) die Amtsbezeichnung »Hafenführer« gestrichen,
  - bb) bei der Fußnote 1 die Worte »von 55,07 DM« durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt.
- c) In der Besoldungsgruppe A 6 wird die Amtsbezeichnung »Hafenmeister« gestrichen.
- d) In der Besoldungsgruppe A 7 wird die Amtsbezeichnung »Oberhafenmeister« gestrichen.
- e) In der Besoldungsgruppe A 8 werden
- aa) die Amtsbezeichnung »Haupthafenmeister« gestrichen,
  - bb) bei der Fußnote 1 die Worte »von 192,26 DM« durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt.
- f) In der Besoldungsgruppe A 9 werden
- aa) die Amtsbezeichnungen »Erster Haupthafenmeister<sup>3)</sup>«, »Handarbeitslehrerin mit Kurzausbildung (künftig wegfallend)« und die Fußnote 5 gestrichen,
  - bb) bei der Fußnote 2 die Worte »von 409,89 DM« und bei der Fußnote 6 die Worte »von 192,26 DM« jeweils durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt.
- g) In der Besoldungsgruppe A 10 werden
- aa) bei der Amtsbezeichnung »Technischer Lehrer<sup>3)</sup>« der Funktionszusatz »– an einer Fachhochschule (künftig wegfallend)« gestrichen,
  - bb) bei der Fußnote 5 die Worte »von 149,93 DM« und bei der Fußnote 6 die Worte »in Höhe von 15 v.H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10« jeweils durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt.
- h) In der Besoldungsgruppe A 11 werden
- aa) die Amtsbezeichnungen »Fachoberlehrer an beruflichen Schulen (künftig wegfallend)«, »Hauptlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen (künftig wegfallend)<sup>6)</sup>« und bei der Amtsbezeichnung »Technischer Oberlehrer<sup>3)</sup>« der Funktionszusatz »– an einer Fachhochschule (künftig wegfallend)« sowie die Fußnote 6 gestrichen,
  - bb) bei der Fußnote 3 die Worte »von 285,57 DM« und bei der Fußnote 7 die Worte »in Höhe von 15 v.H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11« jeweils durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt.
- i) In der Besoldungsgruppe A 12 werden die Amtsbezeichnungen »Oberlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen (künftig wegfallend)« und »Polizeischullehrer 2) (künftig wegfallend)« sowie die Fußnote 2 gestrichen.
- j) In der Besoldungsgruppe A 13 werden
- aa) die Amtsbezeichnungen »Direktor des Staatlichen Waisenheims<sup>2)</sup>«, »Fachschnurrat als der ständige Vertreter des Direktors des Staatlichen Waisenheims«, »Sonderschuloberlehrer<sup>2) 8)</sup> (künftig wegfallend)« und »Wissenschaftlicher Assistent (künftig wegfallend) an einer wissenschaftlichen Hochschule« sowie die Fußnote 8 gestrichen,
  - bb) bei der Amtsbezeichnung »Dozent<sup>3) 4)</sup>« die Funktionszusätze
    - »– an einem Pädagogischen Fachseminar oder einem Pädagogischen Fachinstitut und Fachseminar
    - an einer Kunsthochschule (künftig wegfallend)«
 durch den Funktionszusatz »an einem Pädagogischen Fachseminar« ersetzt,
  - cc) bei der Amtsbezeichnung »Fachschnurrat<sup>10)</sup>« die Funktionszusätze wie folgt gefasst:
    - »– an der Staatlichen Techniker- und Textilfachschule (Technikum) Reutlingen
    - an einem Pädagogischen Fachseminar
    - an einer Kunsthochschule
    - an einer Pädagogischen Hochschule«,
  - dd) nach der Amtsbezeichnung »Sonderschullehrer<sup>7) 10)</sup>« folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
    - »Studienrat
    - als Referent am Landesinstitut für Schulsport
    - als Referent an der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater«,
  - ee) bei der Fußnote 2 die Worte »von 285,57 DM« durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt,
  - ff) bei der Fußnote 11 die Worte »nach fünfjährigem Bezug ruhegehaltfähige« gestrichen und die Worte »von 150 DM« durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt.
- k) In der Besoldungsgruppe A 14 werden
- aa) bei der Amtsbezeichnung »Dozent« die Funktionszusätze
    - »– an einem Pädagogischen Fachseminar oder einem Pädagogischen Fachinstitut und Fachseminar
    - an einer Kunsthochschule (künftig wegfallend)«
 durch den Funktionszusatz »an einem Pädagogischen Fachseminar« ersetzt,
  - bb) bei der Amtsbezeichnung »Oberstudienrat« die Funktionszusätze wie folgt gefasst:
    - »– als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars mit 3 bis 6 Schulstellen<sup>4)</sup>

- als Referent am Landesinstitut für Schulsport
  - als Referent und zugleich ständiger Vertreter des Leiters der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater«,
  - cc) bei den Fußnoten 2 und 4 jeweils die Worte »von 285,57 DM« durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt,
  - dd) bei der Fußnote 5 die Worte »von 419,85 DM« durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt,
  - ee) bei der Fußnote 8 die Worte »nach 5-jährigem Bezug ruhegehaltfähige« gestrichen und die Worte »von 150 DM« durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt.
- l) In der Besoldungsgruppe A 15 werden
- aa) vor der Amtsbezeichnung »Direktor der Landesbildstelle Baden<sup>1)</sup>« die Amtsbezeichnung »Direktor der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater<sup>1)</sup>« eingefügt,
  - bb) die Funktionszusätze bei der Amtsbezeichnung »Studiendirektor« wie folgt gefasst:
    - als der ständige Vertreter des Leiters des Internationalen Studienzentrums bei einer wissenschaftlichen Hochschule
    - als der ständige Vertreter des Leiters des Landesinstituts für Schulsport
    - als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars mit 7 bis 14 Schulstellen
    - als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars mit mindestens 15 Schulstellen<sup>1)</sup>
    - als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienkollegs bei einer wissenschaftlichen Hochschule
    - als Leiter eines Pädagogischen Fachseminars mit 3 bis 6 Schulstellen
    - als Leiter eines Pädagogischen Fachseminars mit 7 bis 14 Schulstellen<sup>1)</sup>
    - an dem Landesinstitut für Erziehung und Unterricht
    - an einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern als Leiter einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern<sup>1)</sup>
    - an einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern als Leiter einer vollausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe<sup>1)</sup>«,
  - cc) bei der Fußnote 1 die Worte »von 285,57 DM«, bei der Fußnote 5 die Worte »von 475,88 DM«, bei der Fußnote 6 die Worte »von 190,39 DM«, bei der Fußnote 8 die Worte »von 597,42 DM«
- und bei der Fußnote 9 die Worte »von 745,45 DM« jeweils durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt,
- dd) die Fußnote 7 gestrichen.
- m) In der Besoldungsgruppe A 16 werden
- aa) die Amtsbezeichnung »Direktor der Staatlichen Sportakademie für Lehrerfortbildung Ludwigsburg« durch die Amtsbezeichnung »Direktor des Landesinstituts für Schulsport« ersetzt,
  - bb) die Amtsbezeichnungen »Direktor der Staatsschuldenverwaltung« und »Direktor des Landesinstituts für allgemeine Weiterbildung« gestrichen,
  - cc) bei der Amtsbezeichnung »Ephorus« der Funktionszusatz wie folgt gefasst:
    - »als Leiter des evangelisch-theologischen Seminars Blaubeuren«,
  - dd) beim Funktionszusatz der Amtsbezeichnung »Oberstudiendirektor« die Worte »oder eines Pädagogischen Fachinstituts und Fachseminars« und das Wort »jeweils« gestrichen.
9. Abschnitt II der Landesbesoldungsordnung A – Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen in besonderen Besoldungsgruppen für den Hochschulbereich wird aufgehoben.
10. Die Landesbesoldungsordnung B – Feste Gehälter in Anlage I wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Amts- und Funktionsbezeichnungen »Direktor bei der Landesanstalt für Umweltschutz als Leiter eines großen und bedeutenden Instituts«, »Direktor des Staatlichen Hafenamts Mannheim«, »Direktor des Zweckverbands Fernwasserversorgung Rheintal als der technische Geschäftsführer«, »Präsident des Landesamts für Wiedergutmachung Baden-Württemberg«, »Verwaltungsdirektor bei einer Universität – als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung eines Universitätsklinikums<sup>6)</sup> (künftig wegfallend)« und die Fußnote 6 gestrichen.
  - b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden
    - aa) die Amtsbezeichnungen »Leitender Oberlandesanwalt als Vertreter des öffentlichen Interesses (künftig wegfallend)<sup>6)</sup>«, »Verwaltungsdirektor bei einer Universität – als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung eines Universitätsklinikums<sup>7)</sup>« (künftig wegfallend)« und die Fußnoten 2 und 6 bis 8 gestrichen,
    - bb) bei der Amtsbezeichnung »Inspekteur der Polizei<sup>2)</sup>« der Funktionszusatz »in der Abteilung 3 – Landespolizeipräsidium – des Innenministeriums« angefügt und der Fußnotenhinweis<sup>2)</sup> gestrichen,

- cc) bei der Amtsbezeichnung »Landeskriminaldirektor« der Funktionszusatz wie folgt gefasst: »in der Abteilung 3 – Landespolizei-präsidium – des Innenministeriums«,
- dd) bei der Fußnote 3 die Worte »von 380,73 DM« durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt.
- c) In der Besoldungsgruppe B 4 werden die Amtsbezeichnung »Direktor der Landesanstalt für Kommunikation<sup>3)</sup> (künftig wegfallend)« und die Fußnote 3 gestrichen.
- d) In der Besoldungsgruppe B 5 werden die Amtsbezeichnungen »Präsident der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt« und »Präsident der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt« gestrichen.
- e) In der Besoldungsgruppe B 6 werden beim Funktionszusatz der Amtsbezeichnung »Landesforstpräsident« die Worte »für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten« durch die Worte »Ländlicher Raum« ersetzt.
11. Die Landesbesoldungsordnung R – Aufsteigende Gehälter in Anlage I wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe R 1 werden
- aa) bei der Amtsbezeichnung »Oberjustizrat« der Funktionszusatz »– als der ständige Vertreter des Leiters eines Notariats (künftig wegfallend)<sup>1) 2)</sup>« und die Fußnoten 1 und 2 gestrichen,
- bb) bei der Fußnote 3 die Worte »von 315,76 DM« durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt.
- b) In der Besoldungsgruppe R 2 werden bei der Fußnote 1 die Worte »von 315,76 DM« durch die Worte »nach Anlage II« ersetzt.

12. In Anlage I wird folgender Anhang angefügt:

**»Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen  
Künftig wegfallende Ämter**

**I. Landesbesoldungsordnung A – Aufsteigende Gehälter**

**Besoldungsgruppe A 7**

Oberhafenmeister

**Besoldungsgruppe A 8**

Haupthafenmeister

**Besoldungsgruppe A 9**

Erster Haupthafenmeister<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet werden.

**Besoldungsgruppe A 11**

Hauptlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Als Eingangsamt.

**Besoldungsgruppe A 12**

Oberlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen Polizeischullehrer<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

**Besoldungsgruppe A 13**

Fachschulrat<sup>1)</sup>

– am Landesinstitut für Schulsport

– an einer Fachhochschule

Sonderschuloberlehrer<sup>2) 3)</sup>

Wissenschaftlicher Assistent

an einer wissenschaftlichen Hochschule

<sup>1)</sup> Als Eingangsamt.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

<sup>3)</sup> Soweit im Zeitpunkt der Überleitung nach Artikel III § 1 des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes vom 3. April 1979 (GBl. S. 134) in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 a.

**II. Landesbesoldungsordnung B – Feste Gehälter**

**Besoldungsgruppe B 2**

Verwaltungsdirektor bei einer Universität

– als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung eines Universitätsklinikums<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> An einer Universitätsklinik mit mindestens 3000 hauptberuflich Beschäftigten, wenn der Kanzler der Universität in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist; die Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 3 gilt entsprechend.

**Besoldungsgruppe B 3**

Verwaltungsdirektor bei einer Universität

– als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung eines Universitätsklinikums<sup>1) 2)</sup>

<sup>1)</sup> An einer Universitätsklinik mit mindestens 3000 hauptberuflich Beschäftigten, wenn der Kanzler der Universität mindestens in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ist.

<sup>2)</sup> Soweit Beauftragter für den Haushalt und Geschäftsführer der medizinischen Einrichtungen.

III. Landesbesoldungsordnung R – Aufsteigende Gehälter

»Anlage II  
(zu § 11 a)

**Besoldungsgruppe R 1**

Oberjustizrat

– als der ständige Vertreter des Leiters eines Notariats<sup>1) 2)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit im Zeitpunkt der Überleitung nach Artikel III § 1 des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes vom 3. April 1979 (GBI. S. 134) in einem Amt des Oberjustizrats der Besoldungsgruppen A 13, A 14 oder A 15 jeweils mit Amtszulage; erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

<sup>2)</sup> Soweit im Zeitpunkt der Überleitung nach Artikel III § 1 des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes vom 3. April 1979 (GBI. S. 134) in einem Amt des Notariatsdirektors der Besoldungsgruppen A 15 oder A 16; erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

IV. Ämter in H-Besoldungsgruppen – Aufsteigende Grundgehälter mit festen Grundgehaltssätzen in besonderen auslaufenden Besoldungsgruppen für den Hochschulbereich

**Besoldungsgruppe H 1**

Grundgehaltssätze:<sup>1)</sup>

Oberassistent bei einer wissenschaftlichen Hochschule<sup>2)</sup>

Oberingenieur bei einer wissenschaftlichen Hochschule<sup>2)</sup>

Universitätsdozent<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die am 1. Juli 1978 gültigen Grundgehaltssätze gelten nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen des Bundes fort.

<sup>2)</sup> Erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Fachs in der Lehre eine nichtruhegehaltfähige Unterrichtsgeldabfindung in Höhe von 1200 DM jährlich. Bei Oberassistenten und Oberingenieuren, die außerplanmäßige Professoren sind, beträgt die Unterrichtsgeldabfindung 2400 DM jährlich. Die näheren Bestimmungen erlässt das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Hierbei kann auch die Bemessung der Unterrichtsgeldabfindung in Vertretungsfällen und bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit geregelt werden.«

13. Nach Anlage I wird folgende Anlage II angefügt:

**Amtszulagen und Stellenzulagen**  
(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in Betrag in Deutscher Mark,  
Vomhundert, Bruchteil

**Landesbesoldungsordnungen A und B**

Vorbemerkungen

Nummer 9	72,87
Nummer 12	150,00
Nummer 16	228,22

Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	1	55,07
A 5	1	55,07
A 8	1	192,26
A 9	2	409,89
	6	192,26
A 10	5	149,93
	6	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 10
A 11	3	285,57
	7	8 % des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 11
A 13	2	285,57
	11	150,00
A 14	2,4	285,57
	5	419,85
	8	150,00
A 15	1	285,57
	5	475,88
	6	190,39
	8	597,42
	9	745,45
B 3	3	380,73
<b>Landesbesoldungsordnung R</b>		
R 1	3	315,76
R 2	1	315,76

**Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen A und B (künftig wegfallende Ämter)**

Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	409,89
A 13	2	285,57
R 1	1	157,96
	2	315,76«

## Artikel 2

**Änderung der Lehrkräftezulagenverordnung**

Die Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 (GBI. S. 328) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort »ruhegehaltfähige« gestrichen.

## Artikel 3

**Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Dienstanfänger**

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Dienstanfänger vom 16. Juli 1969 (GBI. S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1988 (GBI. S. 185), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »vor Vollendung des 26. Lebensjahres« gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte »erstmalig ab 1. September 1988« gestrichen.

## Artikel 4

**Neubekanntmachung**

Das Finanzministerium kann den Wortlaut des Landesbesoldungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Reihenfolge der Paragraphen, Amtsbezeichnungen und Fußnoten bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

## Artikel 5

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

## Artikel 6

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

## § 1

**Übergangsregelung zur Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen**

Soweit durch dieses Gesetz die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen wegfällt, findet § 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung von Artikel 5 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) entsprechend Anwendung.

## § 2

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 am 1. Januar 1999 in Kraft. Dienstanfänger, die bis zum 31. Dezember 1998 eingestellt wurden, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe nach den bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Vorschriften.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 8. November 1999

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

## TEUFEL

DR. PALMER	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	STRATTHAUS
STAUBLIN	MÜLLER
STÄCHELE	DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz****zur Änderung des Vermessungsgesetzes und anderer Gesetze**

Vom 8. November 1999

Der Landtag hat am 28. Oktober 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

**Änderung des Vermessungsgesetzes**

Das Vermessungsgesetz vom 4. Juli 1961 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBI. 1996 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Abmarkungsmängel liegen vor, wenn Grenzzeichen fehlen, nicht mehr erkennbar sind, sich nicht mehr in der richtigen Lage befinden oder schadhaft geworden sind.«

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Abmarkungsmängel werden grundsätzlich auf Antrag behoben; der Antrag eines Eigentümers eines angrenzenden Grundstücks ist ausreichend. Abmarkungsmängel können von Amts wegen behoben werden, wenn dies im Interesse der Rechtssicherheit oder zur Festlegung nach § 4 Abs. 1 notwendig ist, wenn die Abmarkung nicht mehr mit ihrer Festlegung im Liegenschaftskataster übereinstimmt, sowie bei fehlenden Landesgrenzzeichen.«

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort »Vermessungsbehörden« die Worte »und nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 von den dort genannten Stellen« eingefügt.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

#### »§ 11

##### *Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure*

(1) Das Wirtschaftsministerium bestellt zu Arbeiten nach § 6 Nr. 7 und 8 in Bezirken staatlicher Vermessungsämter und städtischer Vermessungsdienststellen nach § 9 freiberuflich tätige Vermessungsingenieure als Träger eines öffentlichen Amtes, soweit das öffentliche Interesse an einem geordneten Vermessungswesen nicht entgegensteht.

(2) Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes erfüllen und entweder

- die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben haben und danach insgesamt mindestens ein Jahr mit Katastervermessungen in Baden-Württemberg beschäftigt waren oder
- die Befähigung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben haben und danach insgesamt mindestens drei Jahre mit Katastervermessungen in Baden-Württemberg beschäftigt waren.

(3) Die nach Absatz 1 bestellten Personen führen die Bezeichnung »Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur« oder »Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin«. Sie führen ein Amtssiegel mit dem kleinen Landeswappen.

(4) Das Wirtschaftsministerium legt den Amtsbezirk und den Amtssitz, von dem aus der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur tätig wird, im Einvernehmen mit ihm fest. Die Verlegung des Amtssitzes bedarf der Zustimmung des Wirtschaftsministeriums.

(5) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben daran mitzuwirken, dass das Liegenschaftskataster seinen Zweck erfüllt. Sie sind dabei an die hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden und unterliegen der Aufsicht des Landesvermessungsamts.

(6) Die Vergütung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bemisst sich nach den für Amtshandlungen der staatlichen Vermessungsbehörden festgesetzten Gebührensätzen zuzüglich seiner Auslagen für notwendige mit der Erledigung des Antrags anfallende Vermessungsgebühren und der Umsatzsteuer. Die Gebührensätze dürfen nicht unterschritten werden. Eine höhere Vergütung kann schriftlich mit dem Antragsteller vereinbart werden.

(7) Das Landesvermessungsamt kann auf Antrag zulassen, dass ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur einzelne Arbeiten nach § 6 Nr. 7 und 8 außerhalb seines Amtsbezirks vornimmt.«

5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Durchführung der in § 6 genannten Abmarkungsarbeiten und Vermessungsarbeiten

1. für die zur Verwendung als Grenzzeichen und Vermessungszeichen vorgesehenen Steine und sonstigen Marken unentgeltlich geeignete Lagerplätze zur Verfügung zu stellen und
2. Änderungen von Nutzungsarten, die ihnen bekannt werden, dem zuständigen staatlichen Vermessungsamt mitzuteilen.«

6. In § 20 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl »4« durch die Zahl »7« ersetzt.

7. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte »Ausnahmen von der Abmarkung,« vorangestellt.
- b) In Nummer 2 werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die nachfolgenden Satzteile gestrichen.

#### Artikel 2

##### **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Für Rechtshandlungen, die aus Anlass der Änderung des Gemeindegebiets erforderlich sind, werden öffentliche Abgaben, die auf Landesrecht beruhen, nicht erhoben; ausgenommen sind Vermessungsgebühren und -entgelte. Auslagen werden nicht ersetzt.«



## Artikel 3

**Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Für Rechtshandlungen, die aus Anlass der Änderung des Gebiets eines Landkreises erforderlich sind, werden öffentliche Abgaben, die auf Landesrecht beruhen, nicht erhoben; ausgenommen sind Vermessungsgebühren und -entgelte. Auslagen werden nicht ersetzt.«

## Artikel 4

**Änderung des Straßengesetzes**

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren vom 24. November 1997 (GBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2
2. In § 55 Satz 2 wird die Angabe »und 3« gestrichen.

## Artikel 5

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29, 31) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Gebühren« die Worte », ausgenommen Vermessungsgebühren und -entgelte,« eingefügt.

## Artikel 6

**Neubekanntmachung**

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Vermessungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge und Inhaltsübersicht bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 7

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 8. November 1999

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

DR. PALMER	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	STRATTHAUS
STAIBLIN	MÜLLER
STÄCHELE	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung der Landesregierung  
zur Änderung der  
Landesneben tätigkeitsverordnung und der  
Hochschulneben tätigkeitsverordnung**

Vom 8. November 1999

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 88 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), geändert durch Gesetz vom 20. April 1998 (GBl. S. 249),
2. § 63 Abs. 4 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 1):

## Artikel 1

**Änderung der Landesneben tätigkeitsverordnung**

Die Landesneben tätigkeitsverordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1972 (GBl. 1973 S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1998 (GBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte »(einschließlich des Landes Berlin)« gestrichen.
  - b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

»1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,«.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

»1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrags, den die Reisekostenvorschriften für Beamte für den vollen Kalendertag vorsehen; Entsprechendes gilt

für Übernachtungsgelder einschließlich eines Mehrbetrags nach § 10 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes,«.

b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

»3. die vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit sie abzuführen ist.«

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 4

*Allgemeine Genehmigung, geringer Umfang  
nicht genehmigungspflichtiger  
Nebentätigkeiten, Widerruf«.*

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe »200 Deutsche Mark im Monat« durch die Angabe »2400 Deutsche Mark im Kalenderjahr« ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

»Eine als allgemein erteilt geltende Genehmigung erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1.«

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Beamte hat allgemein genehmigte Nebentätigkeiten dem Dienstvorgesetzten oder, sofern er keinen Dienstvorgesetzten hat, der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle vor Aufnahme der Nebentätigkeit schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und die Vergütung hierfür 400 Deutsche Mark nicht überschreitet. Bei der Anzeige hat der Beamte die Art, zeitliche Inanspruchnahme und voraussichtliche Dauer der Nebentätigkeit sowie die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und die voraussichtliche Höhe der Vergütung mitzuteilen und auf Verlangen des Dienstvorgesetzten die erforderlichen Nachweise zu führen.«

d) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

»(3) Eine Anzeigepflicht für die in § 84 Abs. 2 Satz 1 LBG genannten nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten besteht nach § 84 Abs. 2 Satz 3 LBG nicht, wenn diese Nebentätigkeiten insgesamt geringen Umfang haben. Der Umfang einer oder mehrerer nicht genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten ist im Sinne des Satzes 1 als insgesamt gering anzusehen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind.«

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe »und AH 2« gestrichen.

5. § 6 Nr. 11 wird gestrichen.

6. Der bisherige § 6 a wird § 7 und erhält folgende Fassung:

»§ 7

#### *Ermäßigung der Arbeitszeit*

Bei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern sind die in § 5 Abs. 2 und 3 genannten Bruttobeträge ohne Rücksicht auf das Ausmaß der Arbeitszeitermäßigung anzuwenden.«

7. § 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

#### *Jährliche Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten*

Der Beamte hat jeweils bis spätestens zum 1. Juli eines Jahres seinem Dienstvorgesetzten oder, sofern er keinen Dienstvorgesetzten hat, der obersten Dienstbehörde eine Aufstellung mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. eine Erklärung über die von dem Beamten im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten, die Angaben über Art, zeitliche Inanspruchnahme und Dauer der Nebentätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und die Höhe der Vergütung enthält;
2. die Mitteilung von bis zur Abgabe der Aufstellung eingetretenen Änderungen von Angaben bei der Anzeige nach § 84 Abs. 2 LBG;
3. eine Abrechnung über die dem Beamten zugeflossenen Vergütungen aus ablieferungspflichtigen Nebentätigkeiten im Sinne von § 5 Abs. 3, wenn die Vergütungen hierfür insgesamt 2400 Deutsche Mark im Jahr übersteigen und keine Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach § 6 besteht. Aus begründetem Anlass kann der Dienstvorgesetzte über die Vergütung Nachweise verlangen. In den Fällen des § 5 Abs. 5 sind auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte zu der Abrechnung verpflichtet.«

#### Artikel 2

#### **Änderung der Hochschulnebtätigkeitsverordnung**

Die Hochschulnebtätigkeitsverordnung vom 30. Juni 1982 (GBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 53 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte »Das Wissenschaftsministerium soll allgemein genehmigen« durch die Worte »Folgende Tätigkeiten gelten als allgemein genehmigt« ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte »Genehmigungen im« gestrichen.
  - b) In Absatz 1 werden die Worte »Das Wissenschaftsministerium soll allgemein genehmigen« durch die Worte »Folgende Tätigkeiten gelten als allgemein genehmigt« ersetzt.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 »(4) § 5 Abs. 2 bis 6 LNTVO ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für Tätigkeiten der Ärzte in der Krankenversorgung an den Universitätsklinika sowie für Tätigkeiten von Professoren in den Klinikumsvorständen.«

3. Die Inhaltsübersicht zu § 5 wird entsprechend angepasst.

Artikel 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTTGART, den 8. November 1999

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

DR. PALMER	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	STRATTHAUS
STAIBLIN	MÜLLER
STÄCHELE	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums  
 über die Kehrung und Überprüfung  
 von Feuerungsanlagen, Lüftungsanlagen  
 und ähnlichen Einrichtungen  
 (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO)**

Vom 30. September 1999

Es wird verordnet auf Grund von

- § 1 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 des Schornsteifegergesetzes (SchfG) in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), nach Anhörung der in diesen Vorschriften genannten Verbände,
- § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteifegergesetz vom 11. Dezember 1995 (GBl. S. 835):

§ 1

*Kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen  
 und Einrichtungen*

(1) Kehrpflichtig sind folgende Anlagen und Einrichtungen zur Verbrennung fester und flüssiger Brennstoffe:

1. Rauchschnsteine sowie deren notwendige Hinterlüftungen,
2. Rauchkanäle,
3. Rauchrohre,

4. Rauchfänge, Rußkästen, Abschlussklappen, Vorschornsteine,
5. Rauchgaszüge aller Backöfen mit Ausnahme der Dampfbacköfen,
6. Räucheranlagen, ausgenommen Koch- und Gar-schränke,
7. Rauchrohre von Räucheranlagen und Trockeneinrichtungen,
8. Ofenrohre, die von unten in die Schornsteinsohle einmünden und nicht abgedeckt werden können,
9. offene Kamine und deren Verbindungsstücke,
10. Lüftungsanlagen.

Diese Anlagen und Einrichtungen sind in einem Arbeitsgang wie folgt zu kehren:

*Tabelle 1: Anlagen und Einrichtungen zur Verbrennung fester und flüssiger Brennstoffe*

Art der angeschlossenen Feuerstätte zur Verbrennung fester und flüssiger Brennstoffe; Benutzung	Kehrpflicht
– Gelegentlich benutzte Feuerstätte, – Ölfeuerstätte von bivalenten Heizungen, – Ölbrennwertgerät, – nach § 15 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte zur Verbrennung von flüssigen Brennstoffen.	einmal im Jahr
– Zusatzfeuerstätte, – nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte zur Verbrennung von Holzhackschnitzeln oder Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a und 5 a 1. BImSchV.	zweimal im Jahr
– Regelmäßig in der üblichen Heizperiode (1. Oktober bis 30. Juni) benutzte Feuerstätte zur Verbrennung von flüssigen und festen Brennstoffen, – nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte zur Verbrennung von festen Brennstoffen.	dreimal im Jahr
– Ganzjährig regelmäßig benutzte Feuerstätte zur Verbrennung von flüssigen und festen Brennstoffen.	viermal im Jahr

Abweichend davon werden

- a) jährlich einmal überprüft:
- Rauchrohre von Feuerstätten nach Tabelle 1, 4. Spiegelstrich an einer – in der Regel der ersten – Reini-

gungsöffnung, gegebenenfalls dort vorhandene Rückstände sind zu entfernen,

b) jährlich einmal überprüft und erforderlichenfalls gekehrt:

- Lüftungsanlagen,
- notwendige Hinterlüftungen von Ölbrennwertgeräten durch Messung oder Ermittlung von Luftströmungen,
- Schornsteine und Einrichtungen, an die nur dauernd unbenutzte, jedoch betriebsbereite Feuerstätten angeschlossen sind;

c) einmal im Jahr gekehrt:

- Kehrpflichtige Anlagen und Einrichtungen von Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 kW, bei denen eine Emissionsmessung nach § 15 1. BImSchV ohne Rechtsverpflichtung dazu durchgeführt wird (freiwillige Emissionsmessung).

Treffen bei Anlagen und Einrichtungen nach der Tabelle 1 unterschiedliche Einstufungsmerkmale zu, so sind die Regelungen für die geringsten Anforderungen maßgebend.

(2) Auf ihre einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen und, falls erforderlich, zu kehren sind folgende Anlagen und Einrichtungen zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe:

1. Abgasschornsteine und Luftabgasschornsteine,
2. Abgaskanäle,
3. Abgaswege,
4. Lüftungsanlagen,
5. Abgasleitungen sowie deren notwendige Hinterlüftungen.

Die Überprüfung ist in einem Arbeitsgang wie folgt durchzuführen:

*Tabelle 2: Anlagen und Einrichtungen zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe*

Art der angeschlossenen Gasfeuerstätte	Überprüfungspflicht
- Gasfeuerstätte mit Strömungssicherung und ausgelegt für Abgasabführung mit Unterdruck.	einmal im Jahr
- Gasfeuerstätte ohne Strömungssicherung und ausgelegt für Abgasabführung mit Unterdruck, - Gasfeuerstätte, ausgelegt für Abgasabführung mit Überdruck, - Raumlufunabhängige Gasfeuerstätte ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand.	einmal in zwei Jahren

(3) Die Überprüfungstätigkeit umfasst:

- die Prüfung der überprüfungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 2 auf freien Querschnitt mit einem geeigneten Kehrgerät oder einem geeigneten optischen Gerät,
- eine Kohlenmonoxidmessung im Rahmen der Abgaswegeüberprüfung,
- die Überprüfung der Verbrennungsluftversorgung.

Eine Kehrung des Abgasweges erfasst nicht den Heizgasweg. Die Überprüfung der notwendigen Hinterlüftungen erfolgt durch Messung des Sauerstoffgehalts im Ringspalt (O<sub>2</sub>-Messung) oder durch Messung oder Ermittlung von Luftströmungen. Bei gasbeheizten Wäschetrocknern mit einer maximalen Wärmebelastung über 6 kW entfällt eine Kohlenmonoxidmessung, es sei denn, diese wird von baurechtlichen Vorschriften oder vom Hersteller gefordert. Der Kohlenmonoxidanteil darf, bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas, nicht mehr als 1000 ppm betragen.

(4) Bei Mehrfachbelegung des kehr- oder überprüfungspflichtigen Schornsteins oder Verbindungsstücks richtet sich die Zahl der Kehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, die die höchste Zahl der Kehrungen oder Überprüfungen erfordert.

(5) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind Anlagen und Einrichtungen, die länger als ein Jahr nicht benutzt worden sind, vor Inbetriebnahme zu überprüfen und erforderlichenfalls zu kehren.

(6) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. dauernd unbenutzte Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 und 2, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten am Schornstein oder Kanal dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen haben,
2. freistehende Schornsteine mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10000 cm<sup>2</sup> an der Schornsteinsohle,
3. Ofenrohre, die nicht unter Absatz 1 Nr. 8 fallen,
4. gasbeheizte Wäschetrocker mit einer maximalen Wärmebelastung bis 6 kW.

(7) Im Einzelfall ist die in den Absätzen 1 und 2 bestimmte Zahl der Kehrungen oder Überprüfungen zu erhöhen, wenn es die Feuersicherheit erfordert. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Zahl der zusätzlichen Kehrungen oder Überprüfungen schriftlich gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume zu begründen. Auf Antrag des Eigentümers des Grundstücks oder der Räume entscheidet die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschornsteinfegermeisters.

(8) Im Einzelfall kann die untere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Eigentümers des Grundstücks oder der Räume und nach Anhörung des zuständigen Bezirks-

schornsteinfegermeisters fürkehr- und überprüfungspflichtige Anlagen und Einrichtungen, die Bestandteil einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind, von Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen treffen, wenn die Feuersicherheit durch besondere brandschutztechnische Einrichtungen oder andere Maßnahmen sichergestellt ist.

(9) Die untere Verwaltungsbehörde kann im Einzelfall einekehr- oder überprüfungspflicht zur Sicherstellung der Feuersicherheit auch für andere Feuerungsanlagen, Lüftungsanlagen oder ähnliche Einrichtungen anordnen.

## § 2

### *Besonderekehrarbeiten*

(1) Einekehrpflichtige Anlage ist auszubrennen, auszuschlagen oder chemisch zu reinigen, wenn die Verbrennungsrückstände mit den üblichenkehrwerkzeugen nicht entfernt werden können. Es darf nicht ausgebrannt werden, wenn der Zustand der Anlage oder sonstige gefahrbringende Umstände entgegenstehen. Ausbrennarbeiten dürfen nur von einem Schornsteinfegermeister ausgeführt werden. Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder dessen Beauftragten, den Hausbewohnern, dem zuständigen Polizeirevier und der Feuerwehrleitstelle vorher mitzuteilen. Nach dem Ausbrennen ist diekehrpflichtige Anlage auf Brandgefahren zu überprüfen.

(2) Asbesthaltige Schornsteine, Lüftungsanlagen und Verbindungsstücke sind zu reinigen, wenn der freie Querschnitt durch eine optische oder auf andere Weise durchgeführte Überprüfung nicht festgestellt werden kann. Tätigkeiten an asbesthaltigen Schächten und Leitungen dürfen nur von Sachkundigen, entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 »Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten«, durchgeführt werden; die Reinigung ist nach dem vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) – herausgegebenen Arbeitsblatt 702 – Stand Dezember 1996 – durchzuführen.

## § 3

### *Ankündigung und Ausführung derkehr- oder überprüfungsarbeiten*

(1) Der Termin der beabsichtigtenkehrung oder überprüfung sowie der Feuerstättenschau ist spätestens zwei Werktage vor der Durchführung anzukündigen, soweit nicht einzelne Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte darauf verzichten.

(2) Diekehr- und überprüfungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der Feuersicherheit in möglichst gleichen Zeitabständen auszuführen. Der Bezirksschorn-

steinfegermeister hat Arbeiten nach § 1 Abs. 2 mit einem zweijährigen Überprüfungsintervall jährlich in der Hälfte seineskehrbezirks durchzuführen.

(3) In einem gemeinsamen Arbeitsgang sind durchzuführen:

1. bei Feuerstätten zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe
  - Emissionsmessungen nach § 15 1. BImSchV,
  - Überprüfungs-, erforderlichenfallskehrarbeiten nach § 1 Abs. 2, soweit diese nicht zweckmäßigerweise zusammen mitkehrarbeiten nach § 1 Abs. 1 auf dem gleichen Grundstück ausgeführt werden können,
  - Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG (alle fünf Jahre);
2. bei Feuerstätten zur Verbrennung flüssiger Brennstoffe, die nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend gemessen werden
  - Emissionsmessungen nach § 15 1. BImSchV,
  - kehrarbeiten nach § 1 Abs. 1 für Anlagen und Einrichtungen, an die Feuerstätten nach Tabelle 1, 4. Spiegelstrich, angeschlossen sind, soweit diese nicht zweckmäßigerweise zusammen mitkehrarbeiten nach § 1 Abs. 1 auf dem gleichen Grundstück ausgeführt werden können,
  - Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG (alle fünf Jahre);
3. bei Feuerstätten zur Verbrennung fester Brennstoffe
  - Emissionsmessungen nach § 15 1. BImSchV,
  - Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG (alle fünf Jahre).

Auf Wunsch des Eigentümers und in begründeten Einzelfällen sind diese Arbeiten in verschiedenen Arbeitsgängen durchzuführen. § 1 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Über das Ergebnis der Feuerstättenschau, der Abgaswegeüberprüfung und der Emissionsmessung hat der Bezirksschornsteinfegermeister dem Eigentümer eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Die bei den Arbeiten anfallenden Rückstände sind vom Schornsteinfeger zu entfernen und in die vom Gebäudeeigentümer oder dessen Beauftragten bereitzustellenden geeigneten Behälter zu schaffen.

## § 4

### *Gebührenerhebung*

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 9, 10 und 11 SchfG vorgeschriebenen Arbeiten eine Gebühr. Diese bemisst sich nach den in Anlage 1 (Schornsteinfegergebührenverzeichnis) festgesetzten Arbeitswerten (AW).

(2) Die Gebühr für einen Arbeitswert beträgt 1,74 DM (0,89 Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Als Stockwerke im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. begehbbare Geschosse, wenn die Schornsteinsohle darin oder darunter liegt und der Schornstein ihre Decke durchfährt,
2. je volle 2,50 m des Schornsteinteils über dem obersten Geschoss nach Nummer 1 einschließlich der mitzureinigenden Aufsätze und Verlängerungen jeder Art,
3. Schornsteinteile nach Nummer 2 unter 2,50 m, wenn der Schornstein von einer Stelle über dem obersten Geschoss aus gereinigt werden muss oder erst über diesem beginnt.

(4) In Gebäuden, die keine Geschosseinteilung haben oder deren Geschosse 5 m oder höher sind, werden je volle 2,50 m von der Schornsteinsohle bis zur Schornsteinmündung als ein Stockwerk berechnet.

(5) Neben der Gebühr werden Schreibauslagen, Post- und Bankgebühren nicht erhoben.

(6) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann neben der Gebühr nach den Nummern 4.3 und 4.4 des Schornsteinfegergebührenverzeichnisses (Anlage 1) die Erstattung der Auslagen, die durch die Auswertung der Messung staubförmiger Emissionen entstehen, verlangen.

(7) Die nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und die Auslagen werden nach Vornahme der Arbeiten zur Zahlung fällig. Der Bezirksschornsteinfegermeister kann mit Zustimmung des Gebührenschuldners eine Jahresrechnung stellen.

(8) Der Gebührenpflichtige im Sinne von § 25 Abs. 4 SchfG erhält eine nach dem Gebührenverzeichnis gegliederte Gesamtaufstellung über sämtliche periodischen Arbeiten und deren Arbeitswerte (spezifizierte Rechnung nach § 25 Abs. 3 SchfG). Bei Änderung wird die Gesamtaufstellung berichtigt. Nach Durchführung der jeweiligen Arbeit erhält der Gebührenschuldner eine Empfangsbescheinigung über die berechneten Gebühren.

(9) Die Gebühren für Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 können anteilig auf die Zahl der jährlichen Kehrungen und Überprüfungen verteilt werden.

## § 5

### Begriffe

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die in Anlage 2 aufgeführten Begriffe zugrunde zu legen.

## § 6

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kehr- und Prüfungsordnung vom 11. Dezember 1984 (GBl. S. 695), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1997 (GBl. S. 544), außer Kraft.

(2) Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 mit einem zweijährigen Prüfungsintervall werden unter Beachtung von § 3 Abs. 2, Satz 2 beginnend im Jahr 2000 auf den neuen Prüfungsrythmus umgestellt.

STUTTGART, den 30. September 1999

DR. DÖRING

### Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

#### Schornsteinfegergebührenverzeichnis

Nr.	Abkürzung	Bezeichnung	Rechtsgrundlage der Tätigkeit	AW
1		<b>Grundgebühr bei Kehrungen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegeüberprüfungen und Feuerstättenschauen</b>		
1.1		Grundwert je Gebäude bei Kehrungen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegeüberprüfungen und Feuerstättenschauen	§ 1 Abs. 1 und 2 KÜO, §§ 14 und 15 1. BImSchV, § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG	
1.1.1	GG1	– für Kehr- und Überprüfungsarbeiten, die am Schornstein oder an der Abgasleitung durchgeführt werden		9,2
1.1.2	GG2	– für Emissionsmessungen, Abgaswegeüberprüfungen und Feuerstättenschauen, wenn keine Kehr- und Überprüfungsarbeiten am Schornstein oder an der Abgasleitung durchgeführt werden		4,3

Nr.	Ab- kürzung	Bezeichnung	Rechtsgrundlage der Tätigkeit	AW
1.2	GG3	Werden Kehr- und Messarbeiten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 KÜO in einem Arbeitsgang durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nr. 1.1 auf		13,5
1.3	ZU	Grundwertzuschlag bei Kehr- und Überprüfungsarbeiten mit dem Kehrgerät oder optischen Gerät je Schornstein / Abgasleitung bzw. Schacht, für jedes vom Schornstein durchfahrene Stockwerk  Bei raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten wird der Aufstellungsraum nicht als Stockwerk gezählt, wenn im gleichen Arbeitsgang eine Abgaswegeüberprüfung durchgeführt wird.	§ 1 Abs. 1 und 2 KÜO	0,7
1.4	B	Muss der Schornstein zum Kehren innen bestiegen werden, wird abweichend von Nr. 1.3 je Arbeitsminute berechnet		0,8
1.5	WP	Wegepauschale – unter Beachtung von § 3 Abs. 3 KÜO – für jeden notwendigen Arbeitsgang je Wohnung in der Arbeiten nach den Nummern 1.1 bis 4.6 durchgeführt werden  Für Arbeiten nach Nr. 3.7 kann die Wegepauschale höchstens für drei Arbeitsgänge berechnet werden.	§ 1 Abs. 1 und 2 KÜO, §§ 14 und 15 1. BImSchV, § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG	5,1
2		<b>Arbeitsgebühr je Kehrung</b>		
2.1	OK	Offener Kamin (ohne Verbindungsstücke)	§ 1 Abs. 1 Nr. 9 KÜO	1,3
2.2	RK	Rußkasten	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KÜO	1,6
2.3	KL	Abschlussklappe	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KÜO	3,5
2.4	VS	Vorschornstein	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KÜO	2,3
2.5		Räucherammer für jeden Quadratmeter zu kehrende Fläche	§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KÜO	
2.5.1	RH	– bei privat genutzten Anlagen		0,7
2.5.2	RG	– bei gewerblich genutzten Anlagen		3,3
2.5.3	RW	– Rauchwagen		6,7
2.6		Rauchkanal für jeden vollen und angefangenen Meter	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KÜO	
2.6.1	KA	– bis 500 cm <sup>2</sup> Querschnitt		1,5
2.6.2	KB	– über 500 cm <sup>2</sup> bis 2500 cm <sup>2</sup> Querschnitt		2,4
2.6.3	KC	– über 2500 cm <sup>2</sup> Querschnitt		6,0
2.7		Rauchrohr einer häuslichen Feuerstätte	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KÜO	
2.7.1	R	– Grundwert je Rauchrohr		10,9
2.7.2	RS	– Zuschlag je Rohr bei staubfreier Kehrung mittels Staubsauger		4,1
2.8		Rauchrohr einer Feuerstätte in Gewerbe und Industrie oder einer Anlage mit einer Nennwärmeleistung über 120 kW	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KÜO	
2.8.1	RI	– Grundwert für den ersten vollen und angefangenen Meter einschließlich einer Richtungsänderung von insgesamt 90°		6,7
2.8.2	RIM	– Zuschlag je weiteren vollen und angefangenen Meter		1,0
2.8.3	RIÄ	– Zuschlag je weitere Richtungsänderung von insgesamt 90°		3,2

Nr.	Abkürzung	Bezeichnung	Rechtsgrundlage der Tätigkeit	AW
2.8.4	RID	– Zuschlag je wärmegeämmte Reinigungsöffnung		5,4
2.8.5	RIÜ	– Zuschlag je Rauchrohr bei Lage über Durchgangshöhe		4,9
2.8.6	RIZE	– Zuschlag je Schalldämpfer oder Zyklon je Arbeitsminute		0,8
2.9	RA	Rauchrohre von Räucheranlagen und Trockeneinrichtungen sowie Ofenrohre, die von unten in die Schornsteinsohle einmünden und nicht abgedeckt werden können	§ 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 KÜO	1,3
2.10	AD	Abdecken von Rauch- und Abgasrohren je Schornstein	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 7 KÜO	1,6
3		<b>Arbeitsgebühr je Überprüfung einschließlich des Entfernens der Rückstände, Feuerstättenschau</b>		
3.1		Rauchrohr einer wiederkehrend überwachten Feuerstätte mit flüssigen Brennstoffen (abweichend von Nr. 2.7 und 2.8)	§ 1 Abs. 1 Satz 3 a) KÜO	
3.1.1	RP	– Grundwert je Rauchrohr		4,3
3.1.2	RPID	– Zuschlag je Rauchrohr mit wärmegeämmter Reinigungsöffnung in Gewerbe und Industrie oder einer Anlage mit einer Nennwärmeleistung über 120 kW		5,4
3.1.3	RPIÜ	– Zuschlag je Rauchrohr bei Lage über Durchgangshöhe in Gewerbe und Industrie oder einer Anlage mit einer Nennwärmeleistung über 120 kW		4,2
3.2	AK	Abgaskanal für jeden vollen und angefangenen Meter	§ 1 Abs. 2 Nr. 2 KÜO	1,7
3.3	LA	Lüftungsleitung für jeden vollen und angefangenen Meter	§ 1 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 4 KÜO	0,8
3.4		Abgaswegeüberprüfung ohne CO-Messung	§ 1 Abs. 2 Nr. 3 KÜO	
3.4.1	A1	– für die erste Prüfstelle im Aufstellungsraum oder in der Wohnung		15,5
3.4.2	A2	– für jede weitere Prüfstelle im Aufstellungsraum oder in der Wohnung		7,6
3.4.3	A3	– Zuschlag für eine O <sub>2</sub> -Messung im Ringspalt		1,6
3.5	A4	Messung oder Ermittlung von Luftströmungen der Hinterlüftungen von Gas- und Ölbrennwertgeräten Müssen im Ringspalt Kehrarbeiten durchgeführt werden, wird eine zusätzliche Gebühr nach Nr. 6.2 erhoben.	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 5 KÜO	1,6
3.6	CO	Kohlenmonoxidmessung (CO-Messung)	§ 1 Abs. 2 KÜO	1,6
3.7		Feuerstättenschau	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG	
3.7.1	FS1	– Grundwert je Stockwerk		2,3
3.7.2	FS2	– Zuschlag je Feuerstätte zur Verbrennung flüssiger und fester Brennstoffe, die keiner Emissionsmessung nach Nr. 4 unterliegen		1,6
4		<b>Arbeitsgebühr je Emissionsmessung</b>		
4.1		Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe		
4.1.1	M1	– für die erste Messstelle im Aufstellungsraum	§§ 14 und 15 1. BImSchV	18,4
4.1.2	M2	– für jede weitere Messstelle im Aufstellungsraum	§§ 14 und 15 1. BImSchV	17,5



Nr.	Abkürzung	Bezeichnung	Rechtsgrundlage der Tätigkeit	AW
4.2		Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe je Messstelle im Aufstellungsraum	§§ 14 und 15 1. BImSchV	
4.2.1	MG1	– zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.4 und 3.6		6,8
4.2.2	MG2	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.4 und 3.6 für die 1. Messstelle		14,6
4.2.3	MG3	– nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.4 und 3.6 für jede weitere Messstelle		10,7
4.3		Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 1. BImSchV	§§ 14 und 15 1. BImSchV	
4.3.1	MF1	– für die erste Messstelle im Aufstellungsraum		62,3
4.3.2	MF2	– für jede weitere Messstelle im Aufstellungsraum		57,7
4.4		Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 1. BImSchV	§§ 14 und 15 1. BImSchV	
4.4.1	MF3	– für die erste Messstelle im Aufstellungsraum		75,7
4.4.2	MF4	– für jede weitere Messstelle im Aufstellungsraum		70,0
4.5	MÜ	Zuschlag für jede Messstelle in Gewerbe und Industrie oder einer Anlage mit einer Nennwärmeleistung über 120 kW, die über Durchgangshöhe angebracht ist	§§ 14 und 15 1. BImSchV	5,8
4.6	MW	Bei Wiederholungsmessungen werden die Gebühren wie bei einer Erstmessung (Nr. 1 und 4.1 bis 4.5) erhoben.	§§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 4 1. BImSchV	
5		<b>Arbeitsgebühren für Bauabnahmen</b>	§ 67 Abs. 5 der Landesbauordnung (LBO), Nr. 19 Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO	
5.1	BAV	Prüfung des Vordrucks »Technische Angaben über Feuerungsanlagen« (Anlage 6 VwV LBO) einschließlich einer beiliegenden Querschnittsberechnung und einschließlich der erforderlichen Stellungnahmen		25,0
5.2	BZ	Bauzustandsbesichtigung, Endabnahme, örtliche Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme		
5.2.1	BZG	– Grundwert je Gebäude		7,5
5.2.2		– Zuschlag je Schornstein bis zu zwei Schächten für jedes von der Anlage durchfahrene Stockwerk Für Reserveschornsteine kann ein Zuschlag nur berechnet werden, wenn eine Feuerstätte angeschlossen ist		
5.2.2.1	BZR	a) bei einer Bauzustandsbesichtigung, Rohbaubesichtigung, örtlichen Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme		2,2
5.2.2.2	BZE	b) bei einer Endabnahme		4,4
5.2.3	BZA	– Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss		4,4
5.3	BAB	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen		10,0
5.4	BAL	Setzt die Ausstellung der Bescheinigung nach Nr. 5.3 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für die Feuerstätten voraus, wird ein Zuschlag je Arbeitsminute berechnet		0,8

Nr.	Ab- kürzung	Bezeichnung	Rechtsgrundlage der Tätigkeit	AW
5.5	BAD	Setzt die Ausstellung der Bescheinigung nach Nr. 5.3 eine Dichtheitsprüfung bei mit Überdruck betriebenen Abgasleitungen voraus, wird ein Zuschlag je Arbeitsminute berechnet		0,8
6		<b>Sonstige Arbeitsgebühren</b>		
6.1	ZE1	Ausbrennen, Ausschlagen oder chemische Reinigung vonkehrpflichtigen Anlagen und Einrichtungen je Arbeitsminute	§ 2 Abs. 1 KÜO	0,8
6.2	ZE2	Kehr- und Überprüfungsarbeiten, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden, je Arbeitsminute	§ 1 Abs. 7 KÜO	0,8
6.3	ZE3	Reinigung asbesthaltiger Schornsteine und Verbindungsstücke je Arbeitsminute	§ 2 Abs. 2 KÜO	0,8
6.4	ZA	Zuschlag für Arbeiten nach der KÜO, dem Schornsteinfegergesetz und der 1. BImSchV, wenn die Arbeiten außerhalb des üblichen Arbeitsganges ausgeführt werden müssen, weil sie trotz rechtzeitiger Ankündigung ohne triftigen Grund verhindert wurden	KÜO, SchfG 1. BImSchV	10,0
6.5	ZW	Zuschlag zu den angefallenen Arbeitswerten nach den Nummern 1 bis 6 bei Arbeiten, die auf besonderen Wunsch ausgeführt werden	KÜO, SchfG, 1. BImSchV	
6.5.1	ZW1	– von Montag–Freitag vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder am Samstag		50 vom Hundert
6.5.2	ZW2	– an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen		100 vom Hundert
6.6	MA	Für eine notwendige Mahnung, wenn eine zur Zahlung fällige Gebühr nach der KÜO innerhalb eines Monats nach Zustellung der Gebührenrechnung nicht bezahlt wird (Mahngebühr)	KÜO	2,5
6.7	BF	Werden bei Arbeiten nach den Nummern 5 und 6 besondere Fahrten erforderlich, kann für jeden im Kehrbezirk zusätzlich zurückgelegten Kilometer ein Wegegeld erhoben werden.  Werden Arbeiten nach den Nummern 5 und 6 miteinander verbunden, so sind die Arbeitswerte anteilig umzulegen.  Anstelle des Wegegeldes kann auch die Wegepauschale nach Nr. 1.5 berechnet werden.	KÜO, SchfG, 1. BImSchV, LBO	2,0

**Anlage 2**

(zu § 5)

**Begriffsbestimmungen**

1. **Abgasanlage:** Einrichtung zur Ableitung von Abgasen, ausgenommen Schornsteine;
2. **Abgasleitungen:** Einrichtungen zur Ableitung von mit Überdruck betriebenen gasbefeuerten Brenn- und Heizwertgeräten;
3. **Abgaswege:** Strömungsstrecken der Verbrennungs-/Abgase der Gasfeuerstätten vom Brenner bis zum Eintritt in den Schornstein oder Kanal;
4. **Bivalente Heizungen:** Heizungen, bei denen Öl- oder Gasfeuerungsanlagen in Verbindung mit einer Wärmepumpe oder einem Solarkollektor betrieben werden, soweit die Wärmepumpe oder der Solarkollektor nicht ausschließlich der Brauchwassererwärmung dient;
5. **Brennwertgeräte:** Wärmeerzeuger, bei denen die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes konstruktionsbedingt durch Kondensation nutzbar gemacht wird;
6. **Feuerstätten:** An Schornsteine oder Abgasanlagen angeschlossene Einrichtungen zur Verbrennung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe;
7. **Heizgaswege:** Strömungsstrecken der Verbrennungs-/Abgase innerhalb der Gasfeuerstätten;
8. **Hinterlüftung:** Ringspalt zwischen einer im Überdruck betriebenen Abgasleitung und der erforderlichen Schachtwand;
9. **Holz hackschnitzel:** Durch mechanische Zerkleinerung von naturbelassenem Holz hergestellter Brennstoff mit einer Kantenlänge von maximal 10 cm, der aufgrund seiner Schütt- und Rieselfähigkeit geeignet ist, in Feuerstätten mit mechanischer Beschickung verfeuert zu werden;
10. **Kanäle:** Leitungen von Brennwertgeräten, sowie Leitungen, die mit Böden, Decken, Wänden oder anderen Bauteilen fest verbunden und dazu bestimmt und geeignet sind, Rauch (Rauchkanäle) oder Abgase (Abgaskanäle) von der Feuerstätte in den Schornstein zu leiten;
11. **Kohlenmonoxidmessung (CO-Messung):** Bestimmung des CO-Anteils im unverdünnten, trockenen Abgas;
12. **Lüftungsanlagen:**
  - a) Schächte und sonstige Anlagen und Einrichtungen, die zum Betrieb von Feuerstätten oder zur Be- oder Entlüftung von Räumen mit Feuerstätten erforderlich sind,
  - b) Abluftschächte, die Räume entlüften und Abgase von Gasfeuerstätten ins Freie leiten;
13. **Nennwärmeleistung:**
  - a) Die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene Leistung oder
  - b) die in den Grenzen des Wärmeleistungsbereichs festgestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste Leistung der Feuerstätte oder
  - c) bei Feuerstätten ohne Typenschild die aus dem Brennstoffdurchsatz (Wirkungsgrad 80 %) ermittelte Leistung;
14. **Ofenrohre:** Frei in Wohnungen oder Aufenthaltsräumen verlaufende demontierbare Leitungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, Rauch von Einzelfeuerstätten, Etagenheizungen oder Heizungsherden in den Rauchschorstein oder Rauchkanal zu leiten;
15. **Raumluftunabhängige Gasfeuerstätten:** Gasfeuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer gegenüber dem Aufstellungsraum;
16. **Rohre:** Frei in Räumen verlaufende Leitungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, Rauch (Rauchrohre) oder Abgase (Abgasrohre) von der Feuerstätte in den Schornstein oder Kanal zu leiten;
17. **Schornsteine:** Aufwärtsführende Schächte oder Leitungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, Rauch oder Abgase von Feuerstätten (einschließlich Blockheizkraftwerken) ins Freie zu leiten und die nicht der Lüftung von Räumen dienen;
  - a) **Abgasschornsteine:** Schornsteine, an die nur Feuerstätten angeschlossen sind, in denen ausschließlich gasförmige Stoffe verbrannt werden;
  - b) **Luftabgasschornsteine:** Nebeneinander oder ineinander angeordnete Bauteile, die raumluftunabhängigen Feuerstätten mit Ventilator Verbrennungsluft zuführen und die Abgase über Dach ins Freie abführen;
  - c) **Rauchschorsteine:** Schornsteine, an die wenigstens eine Feuerstätte angeschlossen ist, in der feste oder flüssige Stoffe verbrannt werden;
18. **Verbindungsstücke;** Kanäle und Rohre;
19. **Wohnungen:** Gebäude oder Teile von Gebäuden, die selbständig nutzbar sind, über eigene Feuerungsanlagen verfügen und einen eigenen Zugang haben;
20. **Zusatzfeuerstätten:** Zusätzlich zu einer Zentralheizung zeitweise benutzte Feuerstätten.

**Verordnung  
des Ministeriums Ländlicher Raum  
über Zuständigkeiten  
nach dem Tierseuchengesetz  
und der Tierimpfstoff-Verordnung**

Vom 21. Oktober 1999

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 19. November 1987 (GBl. S. 525) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne von § 17c Abs. 5, § 17d Abs. 1 bis 3 und § 17e des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2039) in der jeweils geltenden Fassung ist das Regierungspräsidium.

§ 2

Zuständige Behörde nach der Tierimpfstoff-Verordnung in der Fassung vom 12. November 1993 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung ist im Sinne von

1. §§ 1a, 1b, 3 Satz 1, § 11 Abs. 4, §§ 28, 31 Abs. 4 Satz 6, soweit nicht die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist, und § 37 das Regierungspräsidium,
2. § 13b das Regierungspräsidium Karlsruhe,
3. § 31 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 6, soweit Nachweise vom Tierhalter zu führen sind, sowie § 34 Abs. 1 Satz 2 die untere Verwaltungsbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über Zuständigkeiten nach der Tierimpfstoff-Verordnung vom 25. März 1985 (GBl. S. 53) und die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach dem Viehseuchengesetz vom 14. August 1978 (GBl. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 67 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), außer Kraft.

STUTTGART, den 21. Oktober 1999

STAIBLIN

**Verordnung des Ministeriums Ländlicher  
Raum zur Übertragung von Zuständigkeiten  
nach der Leistungsstufenverordnung**

Vom 28. Oktober 1999

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
2. § 6 Abs. 1 Satz 3 der Leistungsstufenverordnung vom 30. März 1998 (GBl. S. 214), eingefügt durch Verordnung vom 21. Juni 1999 (GBl. S. 308), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

*Besondere Zuständigkeiten*

Die Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Leistungsstufenverordnung für die aktuelle Leistungsfeststellung, für die Festsetzung einer Leistungsstufe und für die Aufstiegshemmung bei Beamten der Staatlichen Forstämter, der Forstschule Karlsruhe, der Waldarbeitsschule Itzelberg und des Forstlichen Ausbildungszentrums Mattenhof in Gengenbach werden auf die Leiter der Forstdirektionen übertragen. Ist ein Beamter aus dem Regelungsbereich des Satzes 1 zu einer anderen Dienststelle abgeordnet, ist abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 der Leistungsstufenverordnung der für die Stammdienststelle nach Satz 1 Entscheidungsberechtigte zuständig.

§ 2

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Oktober 1999

STAIBLIN

**Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe  
über den Bannwald »Schnepfenmoos«**

Vom 11. Oktober 1999

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

*Erklärung zum Bannwald*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Bad Rippoldsau-Schapbach auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Rippoldsau, Gemarkung Rippoldsau, Landkreis Freudenstadt, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Bannwald erklärt.

Der Bannwald führt die Bezeichnung »Schnepfenmoos«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

- (1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 43 ha.
- (2) Der Bannwald liegt auf der Hochfläche der »Koppenhöhe« westlich der Wolf bei Bad Rippoldsau. Er befindet sich nördlich des Glaswaldsees in der Nähe der Lettstädterhöhe. Er ist Teil der Abteilung 46 des Distriktes I »Rippoldsauer Wald« im Staatswald Bad Rippoldsau-Schapbach.
- (3) Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gerastert dargestellt. Seine Grenzen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Bad Rippoldsau-Schapbach in Wolfach und bei der Gemeinde Bad Rippoldsau auf die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

## § 3

*Schutzzweck*

- Schutzzweck des Bannwaldes ist es, die unbeeinflusste Entwicklung eines Fichten (-Tannen-Kiefern-)waldes, der als repräsentativ für die Waldgesellschaften in den vom Mittleren Buntsandstein geprägten Hochlagen des Nordschwarzwaldes gelten kann, mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.
- Von besonderem Interesse ist die Beobachtung der Sukzessionsentwicklung in den stark durch Windwurf und Borkenkäfer geschädigten Beständen.
- Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes ändern oder entstehen.

## § 4

*Verbote*

- (1) In dem Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes, sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung

der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

- (2) Insbesondere ist verboten:
1. Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.
  2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
    - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
    - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
    - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
    - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
    - e) Hunde frei laufen zu lassen.
  3. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie
    - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleich gestellte Maßnahmen durchzuführen;
    - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
    - c) Waldwege anzulegen;
    - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern;
    - e) Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen.
  4. Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
  5. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.
  6. Es ist es verboten:
    - a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
    - b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
    - c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
    - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
    - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

- f) Feuer zu entfachen oder zu unterhalten und  
g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. erforderliche Jagdeinrichtungen landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Baumaterial nicht im Bannwald gewonnen wird;
2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden;
3. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für die Bekämpfung von Insekten-Massenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen und
5. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## § 6

*Wissenschaftliche Betreuung*

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

## § 7

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 9

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

KARLSRUHE, den 11. Oktober 1999

WEIDENBACH

**Berichtigung der Verordnung  
des Sozialministeriums zur Änderung  
der Hebammengebührenordnung  
vom 26. August 1999 (GBl. S. 393)**

In Artikel 1 Abschnitt I Nr. 11 wird die Zahl »160« durch die Zahl »165« ersetzt.



**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Reg. Oberinspektor Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 90 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelangaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 8,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

## Einband- decken 1999

### Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63  
70038 Stuttgart  
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **19,- DM** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Vorausrechnung oder Einsendung eines Verrechnungsschecks an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2000.

Das **Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1999 wird den **Beziehern** im März 2000 **kostenlos** zugesandt.